

Anzug

betreffend Stärkung von pflegenden Angehörigen von LangzeitpatientInnen

Der Bundesrat veröffentlichte am 5. Dezember 2014 den Bericht „Unterstützung für betreuende und pflegende Angehörige / Situationsanalyse und Handlungsbedarf für die Schweiz“. Der Bericht hält fest: 40% der 50- bis 64-Jährigen leiden an einer oder mehreren chronischen Krankheiten. Der Anteil nimmt mit steigendem Alter/steigenden Lebenserwartung laufend zu und beträgt bei über 80-Jährigen rund 70%. Gemäss den Ergebnissen einer Gesundheitsbefragung aus dem Jahr 2012 beanspruchten zwischen 680'000 und 750'000 Männer und Frauen im Alter von 15 bis 64 Jahren innerhalb der vorhergehenden Monate informelle Hilfe von Angehörigen. Bei chronischen Krankheiten (z.B. Demenz, Parkinson) dauert die Krankheitsphase bei rund 30% der Erkrankten zwischen acht und zehn Jahre, bis der Tod eintritt. Der gleiche Bericht erwähnt den zu erwartenden Fachkräftemangel (ca. 18'000 Fachpersonen) und prognostiziert, dass bis ins Jahr 2020 rund 60'000 Fachkräfte in den Gesundheitsberufen durch Pensionierungen ersetzt werden müssen. Rund 330'000 Personen im Erwerbsalter übernehmen regelmässige Betreuungs- und Pflegeaufgaben von Angehörigen.

Fazit: Auf Angehörige, welche kranke Familienmitglieder daheim betreuen, kann unter dem Aspekt der nachhaltigen Finanzierung des Gesundheitssystems nicht verzichtet werden.

Basel-Stadt zeigt sich bereits jetzt als relativ fortschrittlicher Arbeitgeber. Immerhin wird im allgemeinen Arbeitsvertrag unter dem Passus „Bezahlter Urlaub“ „... für unvorhergesehene Betreuungsgänge von eigenen Kindern bzw. nahen Angehörigen, sofern es an der notwendigen Betreuung fehlt pro Jahr maximal 6 Arbeitstage (pro Ereignis max. 2 Tage) ...“ festgehalten. Eine wesentliche Unterstützung in einer Notfallsituation also. Erwerbstätige mit Langzeitpatienten daheim fallen jedoch durch die Maschen.

Der Begriff eines „Angehörigen“ wird folgendermassen definiert: „Als nahe Angehörige gelten alle im gleichen Haushalt wohnenden Personen sowie die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner, die Kinder, die Eltern, die Geschwister, die Stiefkinder, Stiefeltern und Stiefgeschwister sowie die Eltern und Kinder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners.“ Fortschrittlich hat der Begriff „LebenspartnerIn“ Einlass in den Vertrag gefunden. Problematisch ist die Definition „... im gleichen Haushalt wohnende Personen...“. Sie entspricht nicht der heutigen Lebensweise der Familien.

Mit Fokus auf die demografische Entwicklung, dem stetigen Älterwerden der Menschen, der steigenden Kosten im Gesundheitswesen und dem prognostizierten Fachkräftemangel stellt sich auch in unserem Kanton die Frage, inwiefern ehrenamtlich tätige Angehörige in der Langzeitpflege ihrer Familienmitglieder in ihrer Arbeit gestärkt und unterstützt werden könnte. Denn: die Angehörigen übernehmen unentgeltlich Aufgaben, die gesetzlich in der Krankenpflege-Leistungsverordnung für professionelle Pflegemitarbeitende gelten und diesen entsprechend vergütet werden. Und: Pflegende Angehörige sind per se ExpertInnen auf ihrem Gebiet.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten

- ob die Kantonale Verwaltung bereit ist, pflegende Angehörige von Langzeitpatienten zu unterstützen, beispielsweise durch die Möglichkeit von Home Office, flexiblen Arbeitszeiten, Arbeitsplatzgarantien für „die Zeit danach“, vgl. www.workandcare.ch ?
- ob die Vertragssituation der Mitarbeitenden in der Öffentlichen Verwaltung erweitert und angepasst werden könnte – auch im Sinne einer Signalwirkung für andere Arbeitgeber?
- ob der Bericht (inkl. Aktionsplan) des Bundes bereits auch im Kanton Basel-Stadt dazu geführt hat, pflegende Angehörige durch Schulung, Information und Unterstützungsangebote zu stärken?

Beatrice Isler (25)